C/2023/1358

1.12.2023

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11318 — RENGO / MC / MCT / SUN-TOX)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1358)

1. Am 23. November 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Rengo Co., Ltd. (**„Rengo“,** Japan) über seine Tochtergesellschaft Sun-Tox Co., Ltd. (**„Sun-Tox“,** Japan),

— Mitsui Chemicals, Inc. (**„MC“,** Japan) über seine Tochtergesellschaft Mitsui Chemicals Tohcello, Inc. (**„MCT“,** Japan).

Rengo und MC werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über MCT erwerben, nachdem das Sun-Tox-Geschäft in MCT eingegliedert wurde.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Übertragung von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— **Rengo** ist im Verpackungsbereich tätig, mit folgenden Schwerpunkten: Pappe, Wellpappe, Faltkartons, flexible Verpackungen und Schwerlastverpackungen,

— **Sun-Tox** ist in der Herstellung von Kunststofffolien und sekundär verarbeiteten Folien tätig. Die beiden wichtigsten Produkte sind Folien aus orientiertem Polypropylen (OPP) und Folien aus ungerecktem Polypropylen (CPP), die u. a. bei der Herstellung von flexiblen Verpackungen zum Einsatz kommen,

— **MC** stellt eine breite Palette von Chemikalien, Schmierstoffen und Harzen für verschiedene Anwendungen her. Das Unternehmen ist auch in anderen Branchen tätig, die für den geplanten Zusammenschluss nicht relevant sind (u. a. Life & Healthcare Solutions, Mobility Solutions und Information and Communication Technologies (ICT) Solutions),

— **MCT** ist in der Herstellung von Verpackungsfolien und -schichten tätig, insbesondere von Folien aus OPP, CPP und linearem Polyäthylen geringer Dichte (LLDPE).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11318 — RENGO / MC / MCT / SUN-TOX

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË